

Software - Lizenzbestimmungen der Droste EDV-Beratung für VISUAL TRAIN

Bitte lesen Sie diesen Lizenzvertrag sorgfältig durch, bevor Sie die Software herunterladen und/oder benutzen. Wenn Sie die Software herunterladen und/oder benutzen, erklären Sie damit Ihr Einverständnis mit den Bestimmungen des folgenden Lizenzvertrages.

Einer gesonderten Mitteilung an die Droste EDV-Beratung bedarf es nicht. Wenn Sie mit dem Lizenzvertrag nicht einverstanden sind, sind Sie nicht berechtigt, die Software herunterzuladen und/oder zu benutzen.

1. Lizenz

Lizenzgeber ist die Droste EDV-Beratung, Schwerte, Deutschland. Der Lizenzgeber erteilt Ihnen hiermit das Recht zur Benutzung der beigefügten „VISUAL TRAIN“ - Software, unabhängig davon, ob diese auf einer Diskette oder einem anderen Datenträger gespeichert ist. Lediglich der Datenträger, auf dem sich die "VISUAL TRAIN" - Software befindet, geht in Ihr Eigentum über. "VISUAL TRAIN" und/oder der oder die Lizenzgeber von "VISUAL TRAIN" bleiben Inhaber sämtlicher Eigentums- oder sonstiger Rechte an der Software. Auch alle Kopien der "VISUAL TRAIN"-Software unterliegen dieser Vereinbarung.

2. Angebote

Der Lizenzgeber erteilt Ihnen hiermit das Recht zur Installation und Benutzung der "VISUAL TRAIN"- Software auf der Festplatte eines Computers. Sie sind also nicht berechtigt, die "VISUAL TRAIN"-Software auf mehreren Computern gleichzeitig zu speichern. Sie sind ferner berechtigt, eine maschinenlesbare Kopie der "VISUAL TRAIN"-Software für Sicherungszwecke zu erstellen, sofern Sie auf jeder Sicherungskopie der "VISUAL TRAIN"- Software die Urheber- und sonstigen Schutzrechtshinweise aufzunehmen, die auf dem Original enthalten waren. Alle sonstigen Rechte an der "VISUAL TRAIN"-Software bleiben vorbehalten. Sie dürfen die "VISUAL TRAIN"-Software einem Dritten nur dann verkaufen oder überlassen, wenn dieser alle Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag an Ihrer Stelle übernimmt und Sie die in Ihrem Besitz befindliche Kopien der "VISUAL TRAIN"-Software zerstören. Sie verpflichten sich, es zu unterlassen, die "VISUAL TRAIN"-Software zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise in eine für Personen wahrnehmbare Form zu bringen, zu modifizieren, zu adaptieren, zu übersetzen, von der "VISUAL TRAIN"-Software ganz oder teilweise abgeleitete Werke zu erstellen, oder zu verkaufen oder Dritten auf sonstige Weise unentgeltlich oder gegen Bezahlung zum Gebrauch zu überlassen, soweit dies nicht nach diesem Vertrag oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften gestattet ist. Sollten Sie diese Einschränkungen nicht beachten, sind Sie nicht mehr berechtigt, die "VISUAL TRAIN"-Software zu benutzen, auch wenn der Lizenzgeber diesen Vertrag noch nicht gekündigt haben sollte.

3. Gewährleistung

Fehler in der "VISUAL TRAIN"-Software können nicht ausgeschlossen werden. Der Lizenzgeber übernimmt eine Gewährleistung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung der "VISUAL TRAIN"-Software. Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bleiben Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung erfolglos, können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung der Lizenzgebühr oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für "VISUAL TRAIN"-Software, die geändert, erweitert oder beschädigt wurde, wird keine Gewähr übernommen, es sei denn, daß die Änderung, Erweiterung oder Beschädigung für den Mangel nicht ursächlich war.

4. Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens des Lizenzgebers sowie seiner Angestellten und Beauftragten besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Die Haftung des Lizenzgebers ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die er bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten des Lizenzgebers oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für den Verlust von Daten wird keinesfalls gehaftet. Ferner wird keinesfalls für Schäden gehaftet, die durch sonstige Fehlleistungen der "VISUAL TRAIN"-Software entstanden sind und die durch regelmäßige, zeitnahe Überprüfungen der bearbeiteten Vorgänge hätte vermeiden werden können. Soweit Schadenersatzansprüche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher verjähren, verjähren sie - mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und nach dem Produkthaftungsgesetz - spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren ab Erbringung der mangelhaften Leistung.

5. Export

Sie stehen dafür ein, daß die "VISUAL TRAIN"-Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem Sie die "VISUAL TRAIN"-Software erhalten haben, und Deutschland ausgeführt wird.

6. Anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

Wenn die Droste EDV-Beratung in dem Land, in dem Sie die Lizenz erhalten haben, eine Tochtergesellschaft hat, unterliegt dieser Lizenzvertrag dem Recht dieses Landes. Andernfalls unterliegt dieser Lizenzvertrag dem deutschen Recht und dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

7. Vollständigkeit

Dieser Lizenzvertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lizenz und tritt an die Stelle aller diesbezüglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

**Droste EDV-Beratung
Kimbernstraße 4
58239 Schwerte**